

Fakultätsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. August 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder einem Dekan sowie je einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus einer anderen Gruppe. Im Dekanat nicht vertretene Gruppen können einen Beauftragten oder eine Beauftragte bestimmen, die oder der beratend an den Sitzungen des Dekanats teilnimmt. Die Leiterin oder der Leiter der Fakultätsverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden von der Fakultätskonferenz aus der Mitte der Fakultät gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekaninnen und Prodekane bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(3) Die Fakultätskonferenz wählt aus dem Dekanat eine Prodekanin oder einen Prodekan zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Dekanats werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:

- a) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
- b) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

Die Fakultätskonferenz kann weitere Kommissionen einrichten.

(2) Der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:

- a) das zuständige Mitglied der Fakultätsleitung,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3) Der Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:

- a) das zuständige Mitglied der Fakultätsleitung,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3

(1) Der Beschluss der Fakultätskonferenz vom 05.02.1997 zur „Organisatorischen Gliederung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Fach- bzw. Fächergruppen“ bleibt von dieser Fakultätsordnung unberührt.

(2) Die Vereinbarung zur Integration von Kunst und Musik als Abteilung der Fakultät, beschlossen in der Fakultätskonferenz am 26. Februar 2002, wird bestätigt.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1. September 2003 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 32 Nr. 19 S. 217) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 16. April 2008.

Bielefeld, den 15. August 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann